

13. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung
für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2011

A.

Heute tritt Richter **Budde** seinen Dienst bei dem Landgericht Bielefeld an. Mit Ablauf des 30.09.2011 enden die Abordnungen von Richter am Oberlandesgericht **Dr. Haddenhorst** und Richter am Amtsgericht **Eimler** an das Landgericht Bielefeld. Richterin am Landgericht **Stellbrink** ist längerfristig erkrankt. Am 01.10.2011 tritt Richterin am Landgericht **Dr. Kähler** ihren Dienst bei dem Landgericht Bielefeld im Umfang der ihr bewilligten Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes nach Beendigung ihrer Elternzeit an. Mit Wirkung vom 01.11.2011 wird Richter **Eienbröker** an das Amtsgericht Hagen abgeordnet.

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

I. Mit Wirkung vom 26.09.2011:

Richter **Budde** wird der 4. Zivilkammer zugewiesen.

II. Mit Wirkung vom 01.10.2011:

1. Richterin am Landgericht **Dr. Kähler** wird der 22. Zivilkammer zugewiesen.
2. Richterin **Dr. Leder** scheidet aus der 16. Strafkammer (StVK) aus und wird mit dem freiwerdenden Anteil von 0,5 ihrer Arbeitskraft der 22. Zivilkammer zugewiesen. Die Tätigkeit in der 22. Zivilkammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in der 2. Zivilkammer.
3. Richter am Landgericht **Wahlmann** scheidet aus der 18. Strafkammer (StVK) aus und wird mit dem freiwerdenden Anteil von 0,5 seiner Arbeitskraft der 16. Strafkammer (StVK) zugewiesen.
4. Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Scheck** scheidet aus der 19. Zivilkammer aus und nimmt den Vorsitz in der 18. Strafkammer (StVK) mit voller Arbeitskraft wahr. Seine Mitwirkung an dem am 17.07.2009 begonnenen Strafverfahren gegen Kastrati u. a. (2 KLS 16/09) bleibt davon unberührt.

5. Vorsitzender Richter am Landgericht **Funk** scheidet mit 0,2 seiner Arbeitskraft aus der 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen) aus und nimmt in diesem Umfang den Vorsitz der 19. Zivilkammer wahr. Seine Tätigkeit in der 16. Zivilkammer hat Vorrang.
6. Richter am Landgericht **Schwartz** scheidet aus der 9. Strafkammer aus und wird der 19. Zivilkammer mit voller Arbeitskraft zugewiesen. Seine Mitwirkung an dem am 06.09.2011 begonnenen Strafverfahren gegen Waldvogel u. a. (9 KLS 29/10) und in dem am 30.09.2011 beginnenden Strafverfahren gegen Görzen u. a. (9 KLS 10/10) bleibt davon unberührt.
7. In der 9. Strafkammer und in der 18. Strafkammer (StVK) übernimmt Richter am Landgericht **Dr. Kalski** den stellvertretenden Vorsitz.

B.

Aus Anlass der obigen Beschlussfassung zu A. II. 5 wird die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen wie folgt geändert:

I.

Von den ab dem 01.10.2011 eingehenden Verfahren bearbeiten

die 15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen)

- a) die Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben **D, F, G, L, Q, V und W** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;
- b) sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Ziffer 4 c und 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungserklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbsverstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **A, D, F, G und W** des Beklagtennamens.

die 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen)

- a) die Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben **K, O, P, und U** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;
- b) sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Ziffer 4 c und 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungs-

erklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbsverstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **O, P, U und V** des Beklagtennamens.

die 17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen)

a) die Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben **E, R, S, T, X und Y** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b) sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Ziffer 4 c und 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungserklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbsverstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **C, L, M, R, S, T, X, Y und Z** des Beklagtennamens.

II.

Darüber hinaus übernimmt die 17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen) aus dem verbliebenen Zuständigkeitsbereich der 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen), wie er sich aus der obigen Regelung ergibt, die ersten 5 der ab dem 01.10.2011 eingehenden Verfahren.

C.

Die 2., 3. und 4. Zivilkammer sind infolge unerwartet hoher Eingänge überlastet. Aus diesem Grund übernehmen

1. die 9. Zivilkammer aus dem Zuständigkeitsbereich der 4. Zivilkammer die ersten 15 der ab dem 01.10.2011 eingehenden allgemeinen Zivilsachen,
2. die 7. Zivilkammer aus dem Zuständigkeitsbereich der 3. Zivilkammer die ersten 10 der ab dem 01.10.2011 eingehenden allgemeinen Zivilsachen,
3. die 19. Zivilkammer aus dem Zuständigkeitsbereich der 2. Zivilkammer die ersten 25 der ab dem 15.10.2011 eingehenden allgemeinen Zivilsachen, und anschließend die 7. Zivilkammer aus dem Zuständigkeitsbereich der 2. Zivilkammer die nächsten 5 eingehenden allgemeinen Zivilsachen.

D.

Der 3. und 4. Strafkammer sind infolge ihrer Sonderzuständigkeit im Turnuskreis 2 im laufenden Jahr wesentlich mehr Verfahren als den anderen Strafkammern zugeteilt worden.

Zum Ausgleich der dadurch eingetretenen Überlastung erhält die 3. Strafkammer im Turnuskreis 1 (Haftsachen) mit Wirkung zum 01.10.2011 insgesamt 6 Freikreuze in den nächsten freien Feldern.

Die 4. Strafkammer erhält im Turnuskreis 1 (Haftsachen) mit Wirkung zum 01.10.2011 insgesamt 2 Freikreuze in den nächsten freien Feldern.

Bei der 1. Strafkammer werden im Turnuskreis 1 (Haftsachen) mit Wirkung zum 01.10.2011 die nächsten 4 durch Freikreuze gesperrten Felder geöffnet, beginnend mit der nächsten freien Reihe im Turnus.

Hinsichtlich der 4. Strafkammer wird die im Geschäftsverteilungsplan für 2011 vom 16.12.2010 unter A. I. 3 in Verbindung mit Abschnitt C. getroffene Vertretungsregelung für die 3a. Strafkammer insoweit mit Wirkung vom 01.10.2011 geändert, als Richter Dr. Bovenschulte nachrangig nach den übrigen Beisitzern der 4. Strafkammer die Vertretung der 3a. Strafkammer wahrnimmt.

Dr. Schwieren

Beckhaus-Schmidt

Drees

Kipp

Mertel

Nabel

Reichmann

Dr. Ruhe

Wiemann